

Interpellation Huser-Wagen vom 16. Februar 2004
(Wortlaut anschliessend)

Anerkennung für Lehrbetriebe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. April 2004

In einer am 16. Februar 2004 eingereichten Interpellation weist Huser-Wagen darauf hin, dass die Klein- und Mittelbetriebe im Kanton St.Gallen in einer wirtschaftlich äusserst schwierigen Zeit einen Drittel mehr Lehrstellen als der schweizerische Durchschnitt zur Verfügung stellen würden. Dieser Einsatz für die Ausbildung der Jugendlichen verdiene Anerkennung und gebührende Berücksichtigung bei Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen. Bisher würden sich aber Kanton und Gemeinden schwer tun, die Lehrlingsausbildung als Vergabekriterium zu werten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung anerkennt die Leistungen in der Lehrlingsausbildung und Beschäftigung von jungen Erwachsenen der St.Galler Klein- und Mittelbetriebe. Eine Berücksichtigung dieser Leistungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe durch Kanton und Gemeinden ist jedoch nur in beschränktem Umfang möglich. Die kantonalen Vergabebehörden waren und sind gewillt, diese Leistungen bei der Vergabepaxis im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
2. Die Zuschlagskriterien haben sich am konkreten Auftrag, an dessen Anforderungen und Bedeutung zu orientieren, um so der Ermittlung des im Hinblick auf den zu vergebenden Auftrag wirtschaftlich günstigsten Angebots zu dienen (GVP 2001 Nr. 21). Zuschlagskriterien, die nicht die Wirtschaftlichkeit des Angebots betreffen, sind vergabefremd. Eine Ausnahme bilden einzig positivrechtlich geregelte vergabefremde Kriterien. Regional-, steuer- oder strukturpolitische Gesichtspunkte sind vergabefremd (Baurecht 2/2000, S. 57). In Art. 34 Abs. 2 Bst. I der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) ist die Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung ausdrücklich als ein mögliches Zuschlagskriterium genannt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um ein vergabefremdes strukturpolitisches Kriterium, das aber aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (SR 943.02) zulässig ist. In Lehre und Rechtsprechung wurde dieses Kriterium wiederholt in Frage gestellt. Allgemein anerkannt ist, dass dieses Kriterium bei der jeweiligen Vergabe nur von untergeordneter Bedeutung sein und entsprechend gewichtet werden darf. Dabei sind die Nachfrage nach Lehrstellen in der jeweiligen Branche und die Betriebsgrösse in Betracht zu ziehen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Berücksichtigung der Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung als Zuschlagskriterium nach geltendem Recht im Einladungs-, offenen und selektiven Verfahren zulässig. Die Regierung sieht betreffend Regelung der Zuschlagskriterien deshalb keinen Handlungsbedarf. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, soll bei kantonalen Vergaben die Sicherung des Ausbildungsstandes einer Berufsgattung in Zukunft vermehrt als Zuschlagskriterium Berücksichtigung finden.

Im Einladungs- und im freihändigen Verfahren lädt der Auftraggeber diejenigen Anbieter ein, die ein Angebot einreichen können (Art. 18 und 25 VöB). Damit ist der Auftraggeber bei der Auswahl der Anbieter frei. Anbieter, die Lehrlinge beschäftigen, können bevorzugt berücksichtigt werden, falls dies aufgrund der Auftragsbranche und der für die Ausführung des Auftrags notwendigen Betriebsgrösse angemessen ist. Daher hält die Regierung den

Erlass einer Bestimmung, wonach bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit Anbieter zu berücksichtigen wären, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten (vgl. § 5 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003), nicht für notwendig und zweckmässig. Die Vergabe im freihändigen Verfahren wird als Ausdruck der den Gemeinden verbliebenen Restaution im öffentlichen Beschaffungswesen betrachtet (GVP 1999 Nr. 36). Diese soll nach Ansicht der Regierung nicht eingeschränkt werden. Von den kantonalen Vergabebehörden soll in geeigneten Fällen indessen die Möglichkeit der Bevorzugung von Anbietern, die Lehrlinge ausbilden, künftig noch vermehrt genutzt werden.

6. April 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.09

Interpellation Huser-Wagen: «Anerkennung für Lehrbetriebe

Die Klein- und Mittelbetriebe im Kanton St.Gallen stellen einen Drittel mehr Lehrstellen zur Verfügung als der schweizerische Durchschnitt. Und dies in einer wirtschaftliche äusserst schwierigen Zeit. Das St.Galler Tagblatt hat am 6. Februar 2004 unter dem Titel «Höchststand an Arbeitslosen» festgehalten, dass die Arbeitslosenzahlen im Kanton St.Gallen seit dem Zweiten Weltkrieg nie mehr so hoch waren. Ganz besonders schwer wiege der Umstand, dass Jugendliche davon übermässig betroffen seien. Herr Regierungsrat Josef Keller appellierte deshalb an die Unternehmer, mehr Praktikumsplätze für junge Stellensuchende zu schaffen. Diese Idee ist zwar innovativ, fordert aber einmal mehr diejenigen Betriebe, die bereits immense Anstrengungen für die Ausbildung unserer Jugendlichen unternehmen. Dieser Einsatz verdient Anerkennung und gebührende Berücksichtigung bei Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen. Bisher tun sich aber Kanton und Stadt St.Gallen (vgl. St.Galler Tagblatt vom 5.2.2004) sowie die Gemeinden mit der geltenden gesetzlichen Grundlage schwer, die Lehrlingsausbildung als Vergabekriterium zu werten. Die Kantone Graubünden und Zürich haben bereits gehandelt und ihre Submissionsverordnungen entsprechend ergänzt, zum Beispiel: «Bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren gemäss Anhang 2 der IVöB sind nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten.» (Submissionsverordnung Kanton Zürich vom 23.7.2003; §5)

Die Regierung wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht die Regierung die Notwendigkeit, die herausragenden Leistungen in der Lehrlingsausbildung und Beschäftigung von jungen Erwachsenen der St.Galler Klein- und Mittelbetriebe anzuerkennen und bei der Vergabe von Arbeiten von Kanton und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen?
2. Ist die Regierung bereit, die Lehrlingsausbildung als Vergabekriterium in die Verordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ausdrücklich aufzunehmen, beispielsweise mit einer – derjenigen des Kantons Zürich analogen – Bestimmung?»

16. Februar 2004